



„Vereinsbesteuerung und Buchführung“

Georgsmarienhütte, den 11. April 2013

Referent:

Rechtsanwalt Golo Busch, Fachanwalt für Arbeitsrecht

BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster

Tel.: 0251/4183290

g.busch@bpgwp.de



BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

- ca. 70 Mitarbeiter
- 5 Standorte
- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, vornehmlich für Unternehmen des Gesundheits- und Sozialbereichs
- prüfungsnahe Beratungsleistungen
- Steuerberatung

BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- 6 Rechtsanwälte
- Kompetenzfelder: Medizinrecht, Krankenhausrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht, Vereins- und Stiftungsrecht

BPG Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

- Spezialisiert auf Unternehmen des Gesundheits- und Sozialbereichs

- Seit 1998** Rechtsanwalt
- 2004** Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“
- 2005 - 2009** Geschäftsführer eines Sportverbandes
- Seit 2007** Fachreferent Recht des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- Seit 2008** Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht in Köln
- Seit Nov. 2009** Leiter der Rechtsabteilung der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Geschäftsführer der BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Tätigkeitsschwerpunkte:** Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Vereins-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht sowie Sportrecht

1. Gemeinnützigkeit
2. Finanzmanagement im Verein
3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche
4. Zuwendungs-/Spendenrecht
5. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten

- 1. Gemeinnützigkeit**
2. Finanzmanagement im Verein
3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche
4. Zuwendungs-/Spendenrecht
5. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten

Entwicklung

- Steuerliche Vergünstigungen für ein „der Allgemeinheit dienendes Wirken“ gibt es seit 1920.
- Dann: Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953
- Ab AO 1977: Regelung der steuerbegünstigten Zwecke in den §§ 51 – 68 AO
- Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

Entwicklung

Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

- Vereinsrecht – Änderung § 27 Abs. 3 S. 2 BGB: „Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.“
- Inkrafttreten zum 1.1.2015

- § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO: Zeitliche Erweiterung der Mittelverwendungsfrist.
- „Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden 2 Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“

Entwicklung

Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

- Neuer § 60a AO
- Neue Regelung schafft förmliches Verfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung des Vereins den Anforderungen der AO an die Gemeinnützigkeit des Vereins genügt.
- Kern der Überprüfung von Vereinssatzungen durch die Finanzämter ist die Einhaltung der sog. Steuer-Mustersatzung zu § 60 AO, deren Umsetzung in der Satzung seit 2009 Pflicht ist.

Entwicklung

Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

- § 58 und § 62 AO: Neuregelung der Rücklagenbildung und der Vermögensverwendung
- Nach der neuen Nr. 3 in § 58 ist es künftig möglich, dass ein steuerbegünstigter Verein seine Mittel an einen anderen steuerbegünstigten Verein oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts weitergibt.
- Grenze: Weitergeben darf ein Verein nur
Überschüsse aus seiner Vermögensverwaltung
die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und
max. 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.
- Voraussetzung: Zwecke des abgebenden Vereins und die Zwecke des übernehmenden Vereins müssen übereinstimmen.

Entwicklung

Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

- § 62 AO: Die bisher bekannten Rücklagentatbestände wurden zusammengefasst. Neu: Wiederbeschaffungsrücklage.
- Inkrafttreten: 01.01.2014

Entwicklung

Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

- § 67a AO: Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen
- Erhöhung auf 45.000,00 €
- Bei der Zweckbetriebsgrenze handelt es sich um eine Freigrenze. Im Gegensatz zu einem Freibetrag wird bei Überschreiten der Freigrenze um einen Euro der gesamte Betrag steuerpflichtig.

- Die Grenze beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 3 AO) von 35.000,00 € wurde dagegen durch das Gesetz nicht geändert.

Entwicklung

Neu: Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 01.03.2013

- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG auf 2.400,00 €/Jahr
- Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG auf 720,00 €/Jahr
- Rückwirkend zum 01.01.2013

Steuervergünstigungen

- **Zweckbetriebe**
 - körperschaft- und gewerbsteuerfrei
 - ermäßigte Umsatzsteuer
- **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**
 - körperschaft- und gewerbsteuerfrei, wenn die Einnahmen ≤ 35.000 €/Jahr
- **Nur bei wirtschaftlicher Betätigung mit Einnahmen über 35.000,00 €/Jahr und einem Gewinn von mehr als 5.000,00 € setzt das Finanzamt Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fest.**
- **Befreiung von der Grund-, Erbschaft-, Schenkung- und Abgeltungsteuer**
- **Freibetrag für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen bis 2.400 €/Jahr**
- **Ehrenamtsfreibetrag bis 720 €/Jahr**
- Empfang von **Spenden**, die beim Spender steuerlich abziehbar sind
- Befreiung von Gerichtskosten bei Vereinsregistereintrag

Weitere Vergünstigungen

- **Mitgliedschaft in Spitzen- oder Dachverbänden**
- Zuteilung öffentlicher **Zuschüsse**
- **Befreiung** von bestimmten staatlichen **Gebühren und Kosten**

Gemeinnütziger Zweck:

§ 52 Abs. 2 AO: 25 verschiedene Zwecke

Vom Schach bis zum Katastrophenschutz

Satzung und **tatsächliche Geschäftsführung** müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- **Selbstlosigkeit**
- **Ausschließlichkeit**
- **Unmittelbarkeit**
- **Förderung der Allgemeinheit**

d. h., nicht in erster Linie Verfolgung **eigenwirtschaftlicher Zwecke**

1. Mittelverwendung nur für die **satzungsmäßigen Zwecke**

- keine **Zuwendungen an Mitglieder** (außer sog. Annehmlichkeiten)
- keine Unterstützung oder Förderung **politischer Parteien**
- kein Ausgleich von **Verlusten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes**

2. keine Auszahlung von Vereinsvermögen an die Mitglieder bei Ausscheiden aus dem Verein

3. keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen

4. Grundsatz der Vermögensbindung

5. zeitnahe Mittelverwendung

(begrenzte Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen)

Zweckgebundene Rücklagen

- **Investitionsrücklage** (z. B. für Sportanlagen, Sportgeräte, Großveranstaltungen)

Voraussetzungen:

- ohne die Rücklage kann der Vereinszweck nachhaltig nicht erfüllt werden
- konkrete Zeitvorstellung oder Glaubhaftmachung
- **Betriebsmittelrücklage** für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne/Gehälter, Mieten) für eine angemessene Zeitperiode

Freie Rücklagen

- **1/3** des Einnahmenüberschusses aus der **Vermögensverwaltung**
- **1/10** aus der **sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel**
(= Überschüsse/Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich)

Bildung von Rücklagen (§ 58 Nr. 6 u. 7a AO, bis 31.12.2013)



Ab 01.01.2014:

- § 62 AO, § 58 Nr. 6 und 7 werden aufgehoben.
- Neu: Wiederbeschaffungsrücklage – die neue Rücklage kann für künftige Investitionen des Vereins aufgebaut werden.
- Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage ist nur dann möglich, wenn auch tatsächlich eine konkrete Anschaffung oder Investition vom Verein geplant ist und der Verein dies darlegen kann.
- Neu: § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO: Regelung entspricht der alten Fassung in § 58 Nr. 7a AO.
- Es wird neu geregelt, dass die Bildung der freien Rücklage innerhalb der folgenden 2 Jahre nachgeholt werden kann, wenn die Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

- Der Verein darf grundsätzlich **nur die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** verfolgen.
- **Wirtschaftliche Betätigungen** sind zulässig, dürfen aber **nicht** zum **Selbstzweck** werden und nicht als Vereinszweck in der **Satzung** stehen.
- **Steuerlich unschädlich** sind u. a. (§ 58 Nr. 8 u. 9 AO):
 - **gesellige Zusammenkünfte**, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind
 - Förderung des **bezahlten Sports** neben dem unbezahlten Sport

Der Verein muss die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke **unmittelbar selbst**, d. h. in eigenem Namen verwirklichen.

Ausnahmen (§ 58 AO):

1. **Förder- und Spendensammelvereine**
2. **teilweise Weitergabe eigener Mittel** (bis zu 50 %) an andere Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke
3. **Zurverfügungstellen von Arbeitskräften** für steuerbegünstigte Zwecke
4. **Überlassung von Räumen** (Sportanlagen, Freibäder, etc.) für steuerbegünstigte Zwecke

Förderung **gemeinnütziger Zwecke**, z. B.:

- **öffentliches Gesundheitswesen** (Nr. 3)
- **Jugend- und Altenhilfe** (Nr. 4)
- **Kunst und Kultur** (Nr. 5)
- **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** (Nr. 7)
- **Rettung aus Lebensgefahr** (Nr. 11)
- **Sport** (Nr. 21)
- **bürgerschaftliches Engagement** (Nr. 25)

Die Förderung darf **nicht** nur einem **kleinen begrenzten Personenkreis** zugute kommen:

- keine Abgrenzung nach **räumlichen** oder **beruflichen** Merkmalen
- **Mitgliedsbeiträge** und **Umlagen** zusammen \emptyset max. **1.023 €**/Mitglied im Jahr
- **Aufnahmegebühren** \emptyset max. **1.534 €** pro aufgenommenem Mitglied im Jahr

1. Gemeinnützigkeit
- 2. Finanzmanagement im Verein**
3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche
4. Zuwendungs-/Spendenrecht
5. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten

Aufgaben des Finanzmanagements im Sportverein



- Dokumentation
- Information
- Planung
- Disposition
- Kontrolle

der Vereinsfinanzen

Handwerkszeug



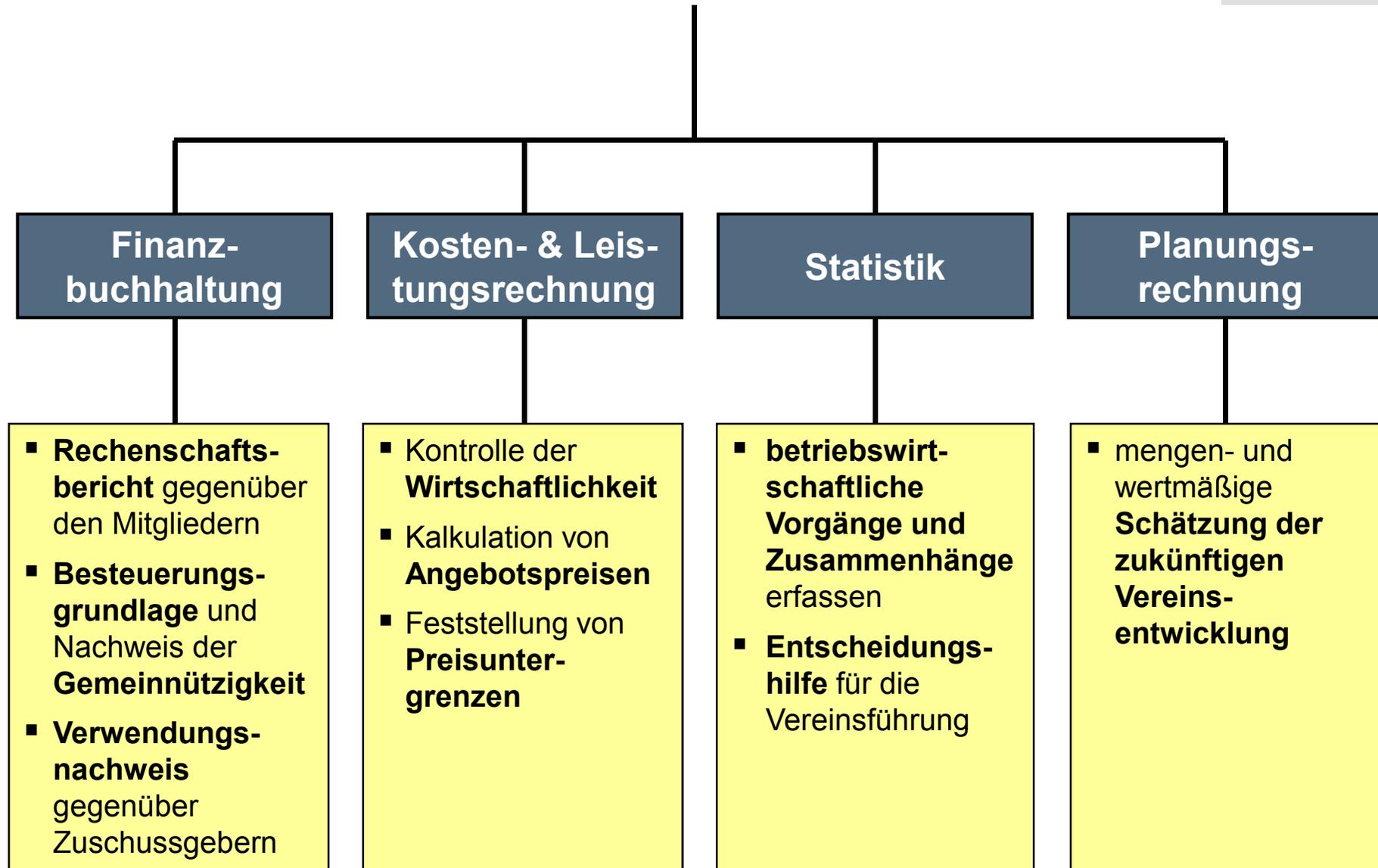
Rechnungswesen

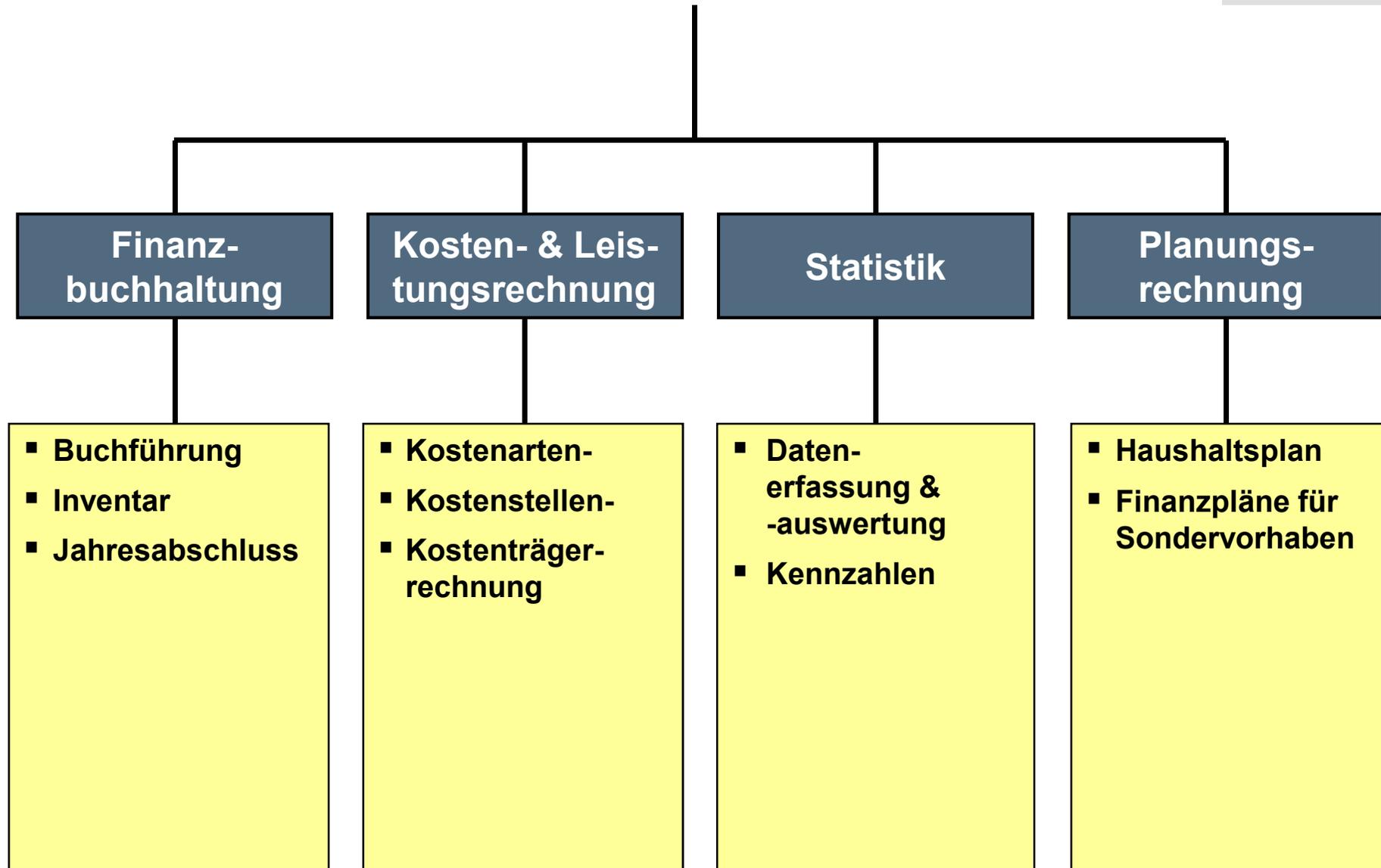
Begriffsbestimmung

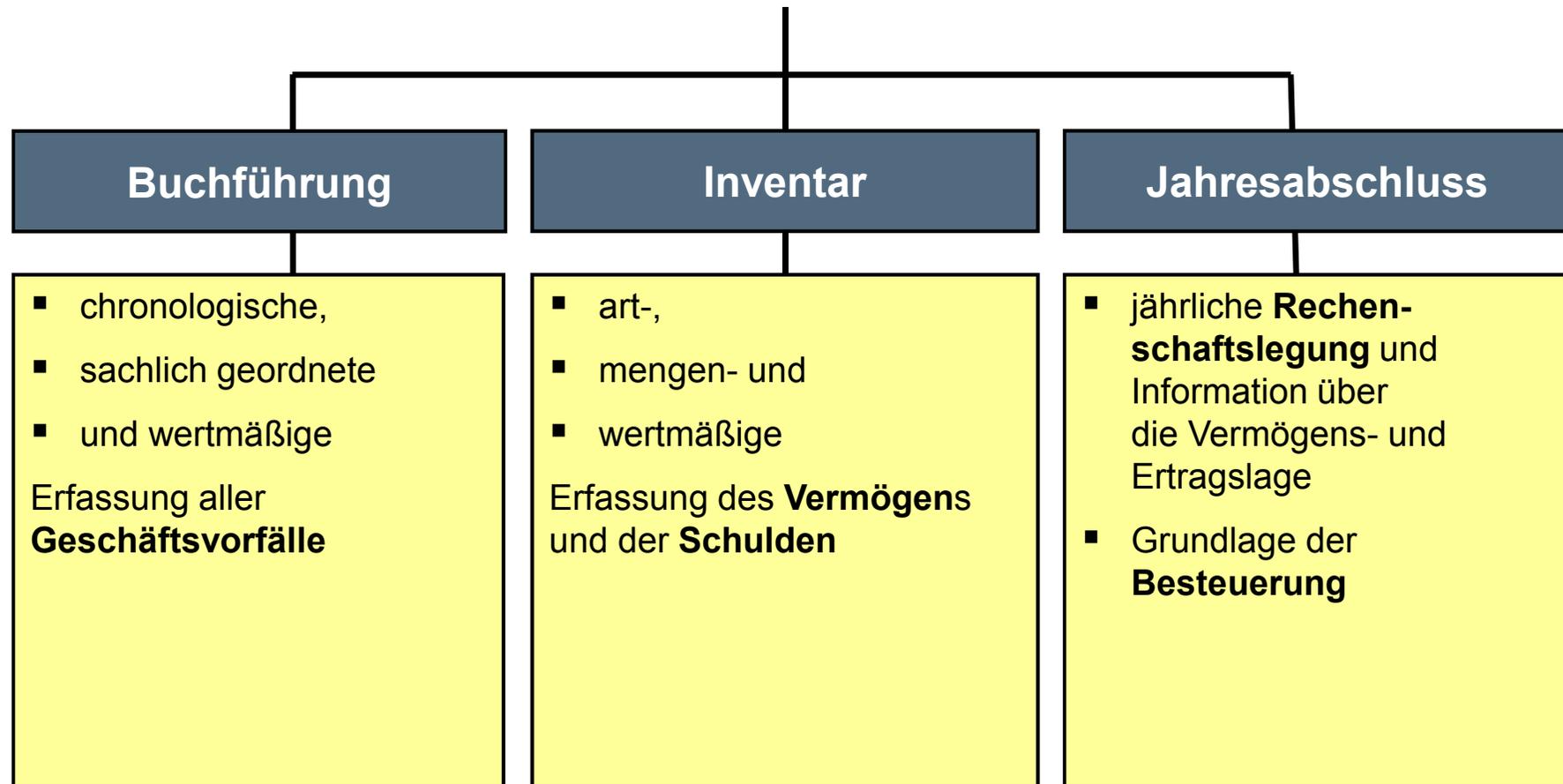
Buchführung = lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle
und geordnete Ablage der Belege

Buchführung  **funktionale Tätigkeit**

Buchführung  **institutionelle Einrichtung**







1. Gemeinnützigkeit
2. Finanzmanagement im Verein
- 3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche**
4. Zuwendung-/Spendenrecht
5. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten

- **Mitgliedschaft**
 - Beiträge
 - Aufnahmegebühren
 - Umlagen
- **Veranstaltungen**
 - sportliche Veranstaltungen
 - gesellige Veranstaltungen
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Speisen und Getränkeverkauf
 - Tombolen
- **Einnahmen aus Vermögen**
 - Vermietung
 - Verpachtung
 - Kapitalerträge

- **Werbung**
 - Trikotwerbung
 - Plakatwerbung
 - Bandenwerbung
 - Fahrzeugwerbung
 - Verkauf von Werbeartikeln
 - Inserate
- **Zuschüsse des Landessportbundes**
 - Übungsleiter/innen
 - etc.

- **Zuschüsse der Kommunen**
 - Breitensport/Kurse
 - Sportpauschale
 - Sportabzeichen
 - Jugenderholungsmaßnahmen
 - Jubiläumszuwendungen
 - Wochenend- und Ferienmaßnahmen
- **Sonstige Einnahmen**
 - Gewinnausschüttung Geldinstitute
 - Spenden
 - Ablösesummen
 - Bußgeldliste

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verwirklichung der eigentlichen steuerbegünstigten Satzungszwecke	verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und Vermietung oder Verpachtung von Immobilien oder Rechten	wirtschaftliche Betätigungen zur unmittelbaren Verwirklichung der Satzungszwecke	nachhaltige selbstständige Tätigkeit des Vereins im Wettbewerb mit anderen Betrieben

ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliedsbeiträge ▪ Aufnahmegebühren ▪ Zuschüsse ▪ Spenden 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinsen ▪ Mieteinnahmen ▪ Pachteinnahmen ▪ übertragene Werberechte 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ sportliche Veranstaltungen ▪ <i>Tombolen</i> ▪ kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkauf von Speisen und Getränken ▪ gesellige Veranstaltungen ▪ Vereinsgaststätte in Vereinsregie ▪ Verkauf von Sportartikeln ▪ Werbung durch den Verein selbst

ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	steuerbegünstigte Zweckbetriebe	steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
	unternehmerischer Bereich (USt)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine KSt ▪ keine GewSt ▪ keine USt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine KSt ▪ keine GewSt ▪ ggf. 7% USt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine KSt ▪ keine GewSt ▪ i. d. R. 7% USt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 15 % KSt + GewSt (wenn Bruttoeinnahmen > 35.000 €/Jahr) ▪ 19% USt

KSt = Körperschaftsteuer • GewSt = Gewerbesteuer • USt = Umsatzsteuer

KSt-/GewSt-Freibetrag = 5.000 €

Brutto-Gesamtumsatz

- im Vorjahr $\leq 17.500 \text{ €/Jahr}$
und
- im laufenden Jahr voraussichtlich $\leq 50.000 \text{ €/Jahr}$



- keine Umsatzsteuer-Entrichtung
- kein Vorsteuerabzug

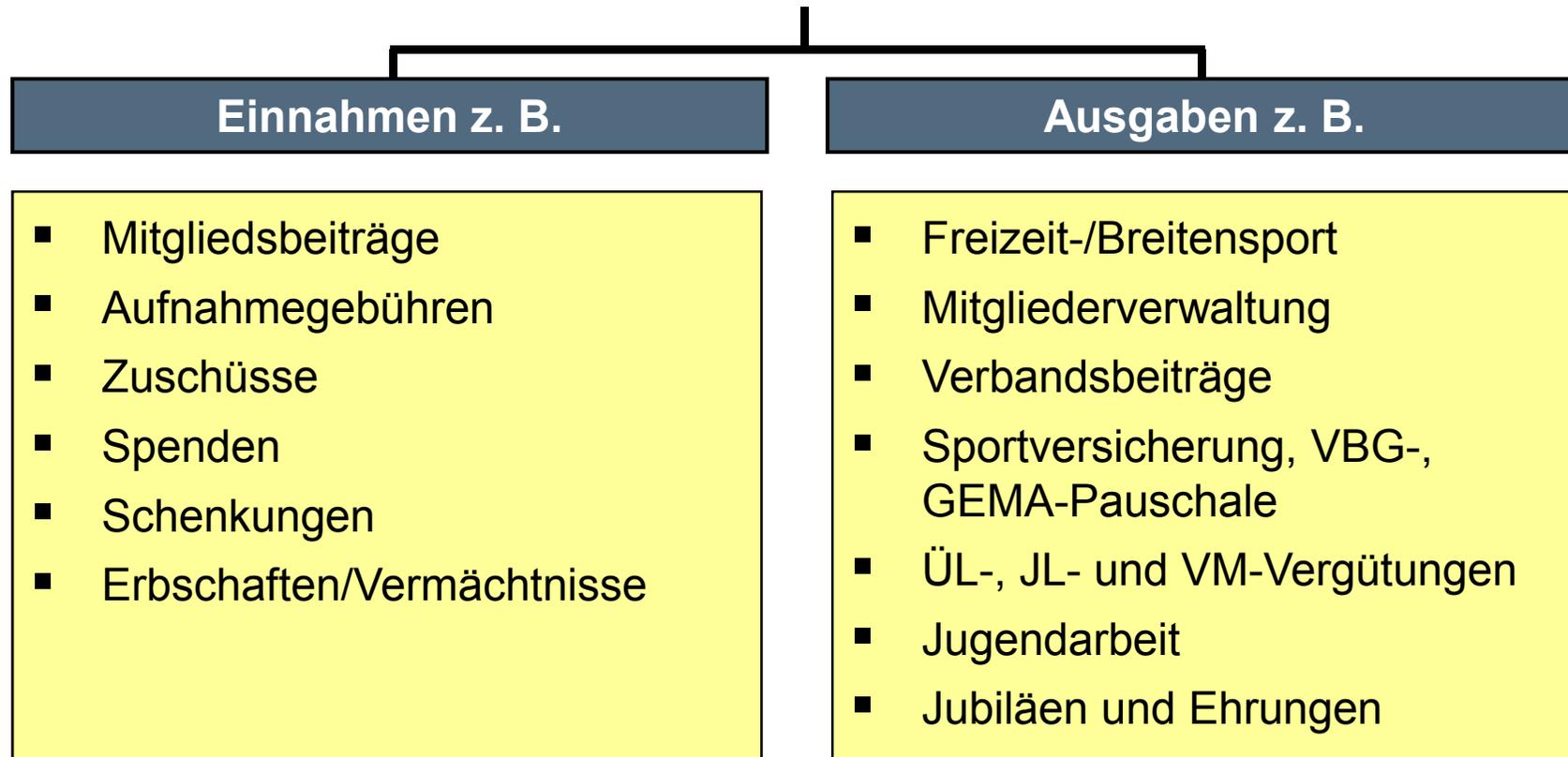
Gewinnpauschalierung bei der Besteuerung von Werbeeinnahmen



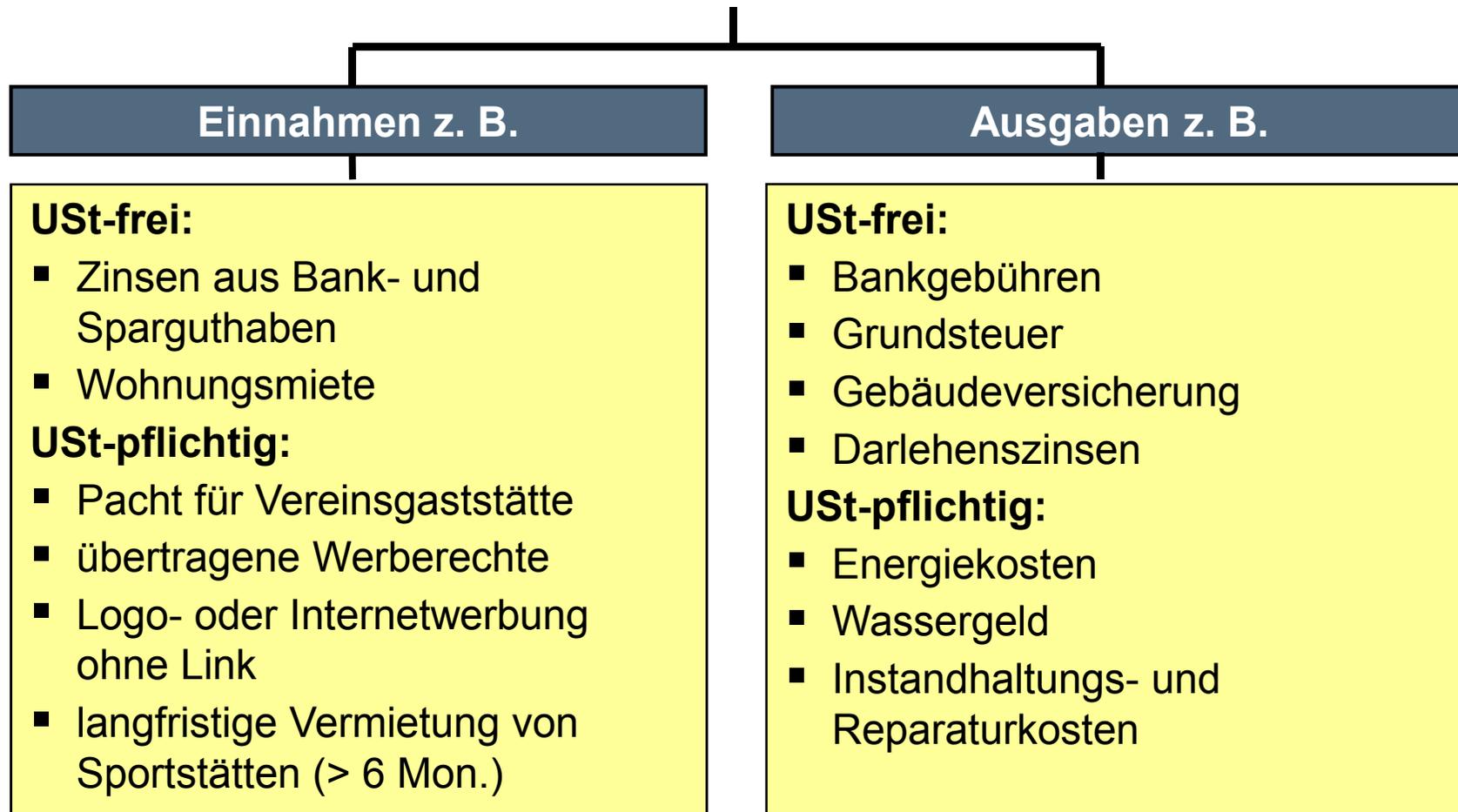
Körperschaft- und Gewerbesteuer

Bei **Werbeeinnahmen**, die im Zusammenhang mit der **ideellen Tätigkeit** oder einem **Zweckbetrieb** erzielt werden, kann der Besteuerung auf Antrag des Vereins ein **Gewinn von 15 % der Einnahmen** zu Grunde gelegt werden (§ 64 Abs. 6 Nr. 1 AO)

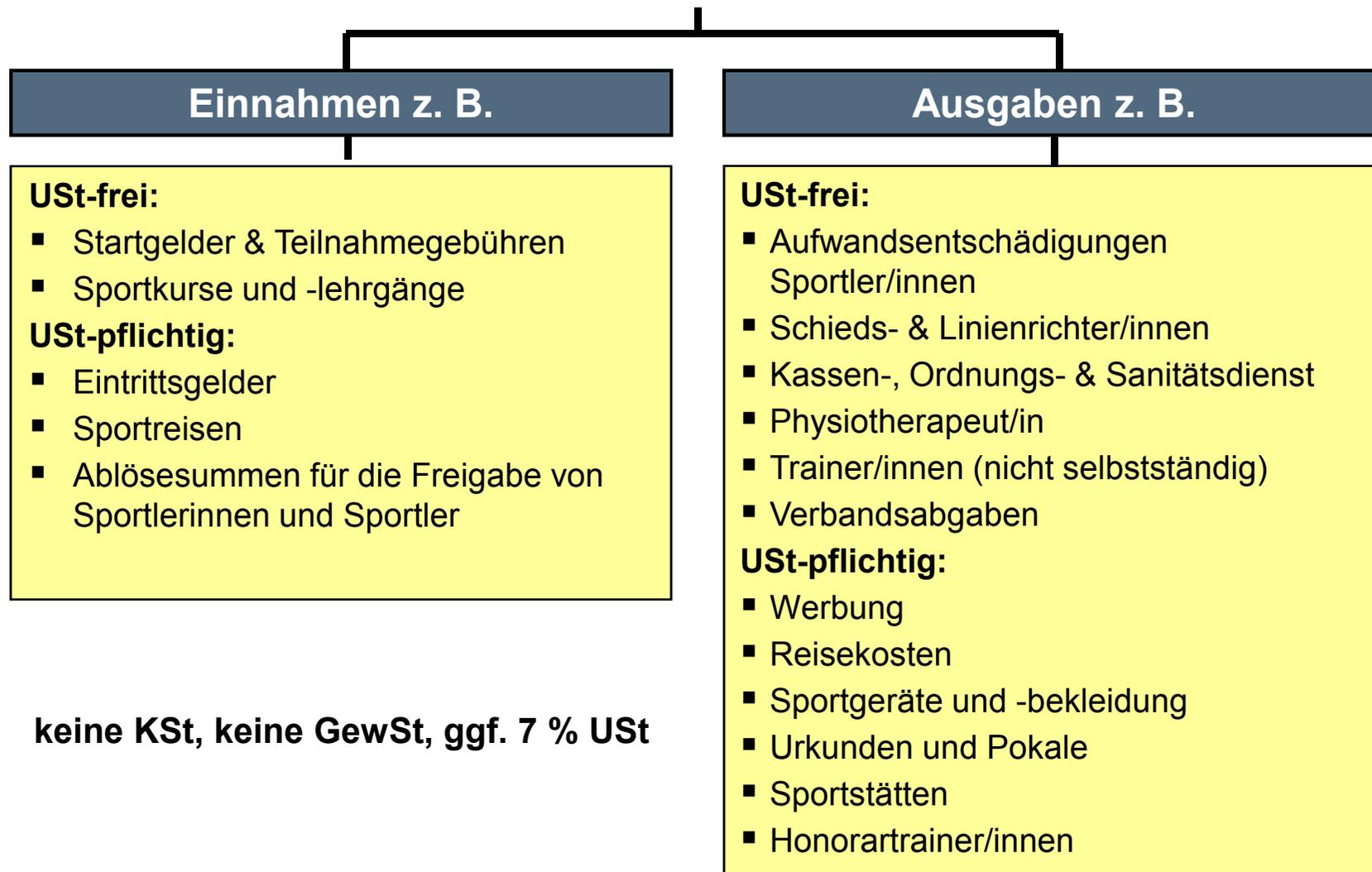
- z.B. **Trikot-** oder **Bandenwerbung** oder aktive Werbung in **Programmheften** oder auf **Plakaten** (bei/für Veranstaltungen, die nicht wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind)
- Mit der Gewinnpauschalierung sind sämtliche mit der Werbetätigkeit im Zusammenhang stehenden **Betriebsausgaben abgegolten**.
- Für die Frage, ob die **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € überschritten ist, sind die **Einnahmen** maßgeblich.



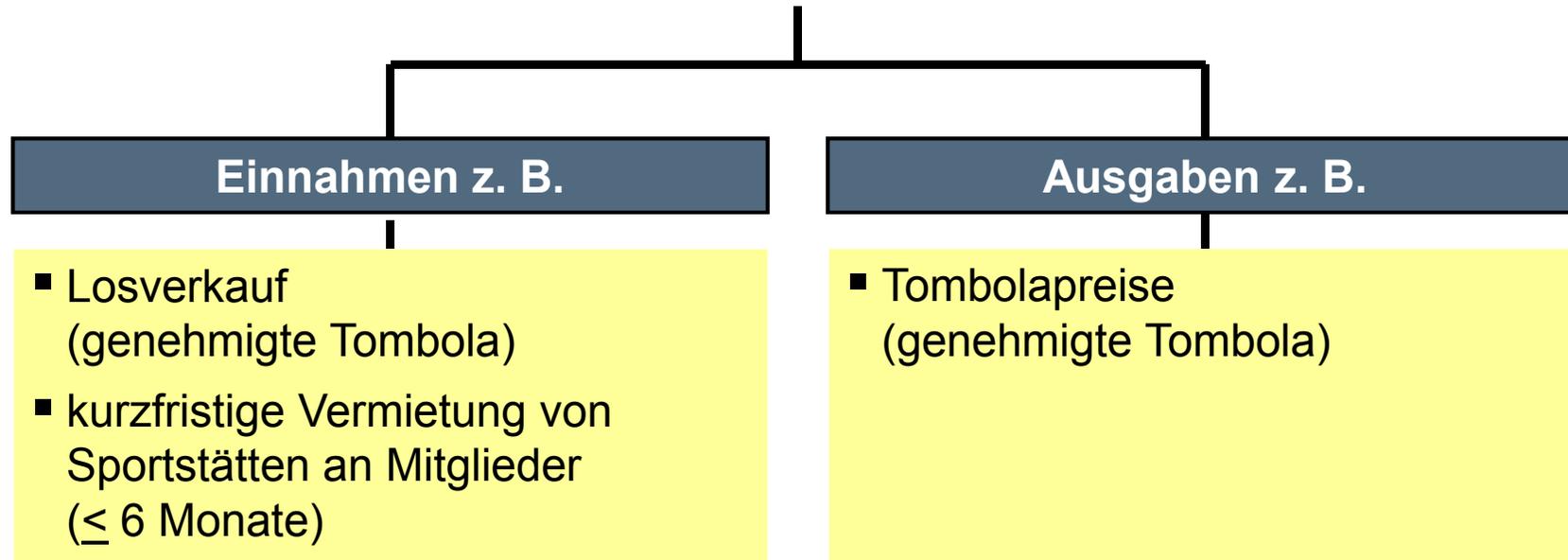
keine KSt, keine GewSt, keine USt



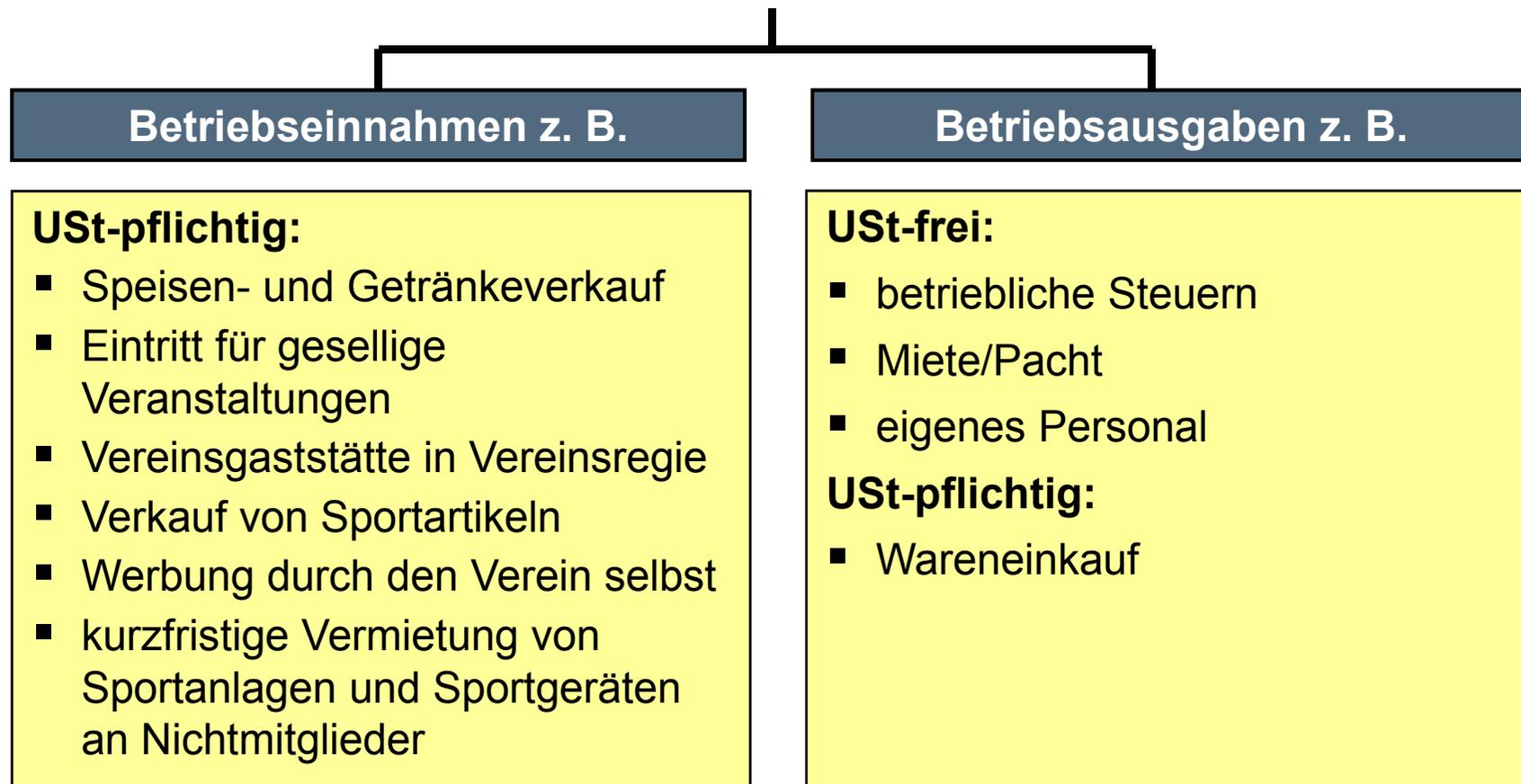
keine KSt, keine GewSt, ggf. 7 % USt



keine KSt, keine GewSt, ggf. 7 % USt



keine KSt, keine GewSt, ggf. 7 % USt



15 % KSt + GewSt (wenn Bruttoeinnahmen > 35.000 €/Jahr), 19 % USt

Sonderregelungen für Sportveranstaltungen (§ 67a AO)



2 Möglichkeiten

1. Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67 a Abs. 1 AO)

- Bruttoeinnahmen ≤ 45.000 € => alle Veranstaltungen sind Zweckbetrieb
- Bruttoeinnahmen > 45.000 € => alle Veranstaltungen sind wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

2. Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67 a Abs. 2 u. 3 AO)

- alle Veranstaltungen mit **unbezahlten** Sportlern sind Zweckbetrieb
- alle Veranstaltungen mit **bezahlten** Sportlern sind wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Veranstaltungen = einzelne Wettbewerbe, die in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden

Zweckbetriebseigenschaft „Bezahlte Sportler/innen“



Bezahlte Sportler/innen sind **Sportler/innen des Vereins**, die für ihre sportliche Betätigung oder als Werbeträger/in vom Verein oder von Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung von **450 € pro Monat** hinausgehen.

- **höhere Zahlungen** sind nur bei **Einzelnachweis der gesamten Aufwendungen** möglich
- **Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe** und vergleichbarer Einrichtungen an Spitzensportler/innen sind darauf nicht anzurechnen
- Zahlungen bis zu 450 €/Monat sind nur für die Beurteilung der **Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen** – nicht aber für die **lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Sportlers** - ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen

1. Gemeinnützigkeit
2. Finanzmanagement im Verein
3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche
- 4. Zuwendungs-/Spendenrecht**
5. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten

Definition Spende:

- Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben, also Geld- oder Sachzuwendungen (Ausgaben), die das geldwerte Vermögen des Spenders mindern (BFH-Urteil vom 23.05.1989, BStBl II, S. 879).
- Dabei muss erkennbar sein, dass der Spender das Geld bzw. die Wirtschaftsgüter zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke bestimmt hat.
- Die finale Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken muss bei der Hingabe absehbar sein bzw. die Empfängerkörperschaft muss diese Mittel entsprechend verwenden.

- Keine „Freiwilligkeit“ bei Zahlung einer Bewährungsaufgabe, zur Einstellung eines Strafverfahrens oder bei Erfüllung einer Vermächtnisschuld.
- Die Spende darf keinen – auch nicht teilweise – Entgeltcharakter haben (Problem: Beitrittsspende).
- Eine daraus resultierende Steuerersparnis ist keine Gegenleistung.
- Der Spender muss endgültig wirtschaftlich belastet sein.
 - Liegt nicht vor, wenn ein möglicher Quizgewinn vorab vertraglich einer gemeinnützigen Einrichtung gespendet werden soll.

- Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen.
- Die zeitliche Zuordnung der Spende erfolgt nach dem Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 EStG).
- Empfänger kann nur eine steuerbegünstigte Körperschaft bzw. inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (Durchlaufstelle) sein.

- Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Satzungsvorgaben erhoben. Von daher fehlt es an der erforderlichen Freiwilligkeit.
- Förderung der Allgemeinheit liegt dann noch vor, wenn
 - die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 € je Mitglied und Jahr und
 - die Aufnahmegebühren im Durchschnitt 1.534 € je aufgenommenes Mitglied nicht übersteigen.
- Die Erhebung einer Investitionsumlage ist möglich (z.B. Reparatur).
 - Begrenzung auf 5.114 € je Mitglied, wobei eine Verteilung auf 10 Jahre möglich ist. § 58 Nr. 6 AO kann angewendet werden.

- „Beitrittspenden“ können nicht als Sonderausgaben im Sinne von § 10 b EStG geltend gemacht werden, auch wenn sie „freiwillig“ erfolgen. Es fehlt insoweit an einer Fremdnützigkeit.
- Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport fördern sind jedoch steuerlich nicht abziehbar (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).
 - Das gilt auch, wenn Sportvereine daneben noch andere Zwecke fördern (z.B. Jugendhilfe).
 - Ein Teilabzug kommt nicht in Betracht.

Beachte:

- Von den Zuwendungen an Sportvereine sind nur die Spenden steuerlich berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind Ausgaben zur Förderung

- mildtätiger Zwecke,
- kirchlicher Zwecke,
- religiöser Zwecke,
- wissenschaftlicher Zwecke und
- gemeinnütziger Zwecke.

Besonderheiten:

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich ebenfalls begünstigt. Ausnahmen:

- für Sportvereine,
- für kulturelle Freizeitbetätigungen und
- für Heimatpflege und Heimatkunde.

Spendenausstellung durch steuerbegünstigte Körperschaften



- Nur von der Finanzverwaltung anerkannte steuerbegünstigte Körperschaften dürfen Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“) ausstellen.
- Anerkennung erfolgt durch die Finanzverwaltung mittels einer vorläufigen Bescheinigung oder des Freistellungsbescheides (jährlich neu oder alle drei Jahre).
- Eine geleistete Spende vor Erteilung der Freistellungsbescheinigung bzw. der vorläufigen Bescheinigung ist nicht abziehbar.
 - Der Freistellungsbescheid ist materielle Voraussetzung für den Spendenabzug.
 - Der Freistellungsbescheid entfaltet keine Rückwirkung.

Spendenausstellung durch steuerbegünstigte Körperschaften



- Die Bescheinigung muss zwingend nach einem einheitlichen Muster erfolgen. (Vorgabe der Finanzverwaltung)
- Ansonsten kein Abzug als Sonderausgabe beim Spender.
- Danksagungen und Werbung ist unzulässig.
- Die (zusätzliche) Verwendung des Briefbogens und Logos des Empfängers ist möglich (Rückseite).
- Abzugsfähig sind alle ordnungsgemäß bescheinigten Spenden und Mitgliedsbeiträge (nicht an Sportvereine, bestimmte kulturelle Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen).
- Sammelbestätigungen für (mehrere) Geldzuwendungen von einem Spender in einem Kalenderjahr sind zulässig.

Geldspende

- Ansatz zum Nennbetrag
 - Hierzu zählt auch der Verzicht von Unternehmen auf die Erbringung der Gegenleistung (abgekürzter Zahlungsweg).
 - Beispiel: Der Malermeister setzt die Räume einer Jugendgruppe instand.
 - Rechnungsbetrag über 1.000 € plus 190 € Umsatzsteuer.
 - Verzicht auf den Rechnungsausgleich gegen Zusendung einer Zuwendungsbestätigung.
 - Verbuchung beim Malermeister: Spendenaufwand 1.190 € an USt 190 € an Erlöse 1.000 €.
 - Verbuchung bei der steuerbegünstigten Einrichtung: Instandhaltung 1.190 € an Spendenerträge 1.190 €.

Aufwandsspende

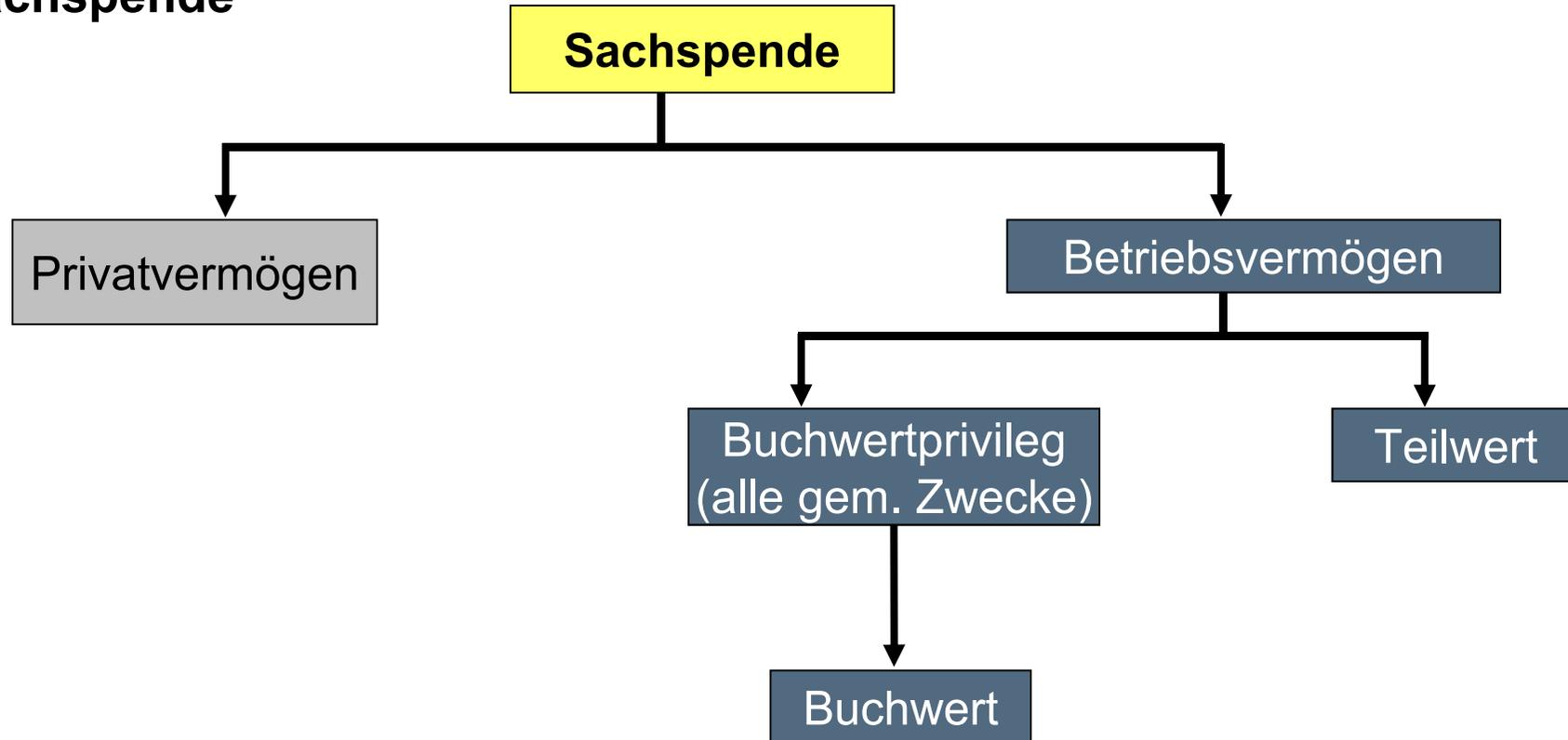
Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen z.B. für

- Fahrtkosten (Kilometererstattungen),
- Telefonkosten,
- Büromaterial,
- Portoauslagen oder
- Verpflegungsmehraufwendungen.

Voraussetzung: Bestehender Rechtsanspruch vor Beginn der Tätigkeit durch einzelvertragliche Regelung, Satzung, Reisekostenordnung oder Vorstandsbeschluss.

- Einzelnachweise nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
 - Fahrtkostenersatz von 0,30 € je km
 - Verpflegungsmehraufwand nach den steuerlichen Vorgaben
- Anderenfalls: Einzelnachweis
- Die Aufwandsspenden müssen angemessen sein:
 - Eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss vorliegen.
 - Der Verzicht muss unmittelbar nach der Tätigkeit erfolgen.
- Auch zulässig, wenn in der Satzung steht, dass keine Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden (Hinweis: § 3 Nr. 26 a EStG).

Sachspende



Beachte: Sachspendenbescheinigungen
umfassen die Umsatzsteuer

Sachspende aus dem Privatvermögen

- Voraussetzung:
- genaue Bezeichnung mit Alter, Zustand und Wertangabe.
- Ansatz zum gemeinen Wert oder der fortgeführten Anschaffung- und Herstellungskosten.
 - Problem: Ermittlung des gemeinen Wertes
 - Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr
- Entsprechende Unterlagen sind aufzunehmen:
 - Gutachten über den aktuellen Wert oder
 - Ursprüngliche Rechnung mit dem historischen Kaufpreis (unter Berücksichtigung der Abschreibung).

Sachspende aus dem Betriebsvermögen

Wahlrecht bei vorheriger Entnahme aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmers.

- Ansatz mit dem Teilwert oder dem Buchwert („Buchwertprivileg“ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).
- Zusätzliche Unterlagen sind in die Buchführung nicht aufzunehmen.
- Angaben über die Wertermittlung sind nicht erforderlich.
- Problem: spätere Veräußerung des Gegenstandes.
- In der Spendenbescheinigung muss der konkrete Entnahmewert angesetzt werden.
- Die Sachspende unterliegt der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer erhöht den Wert der Spende (Bruttobetrag wird bescheinigt).

Sachspende aus dem Betriebsvermögen

Beispiel:

Autohändler schenkt einer steuerbegünstigten Behindertenwerkstatt einen gebrauchten Lieferwagen für deren Zweckbetrieb.

Buchwert: 7.500 €

Ein Dritter würde das Kfz für 11.000 € erwerben.

Der Verkehrswert beträgt 10.000 €.

Der Händler wählt den Buchwertansatz von 7.500 €.

Wert in der Zuwendungsbestätigung:

Buchwert: 7.500 €

Umsatzsteuer: 1.425 €

Wert der Spende: 8.920 €

(Beachte: Eine umfassende Dokumentation muss vorgehalten werden!)

Zuwendung an eine steuerbegünstigte Körperschaft (ohne Stiftung)

Berücksichtigung der Zuwendungen als Sonderausgabe (§ 10 b Abs. 1 EStG):

- Bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so erfolgt ein Abzug als Sonderausgabe in den Folgejahren.

Es geht keine Abzugsmöglichkeit verloren (Feststellungsbescheid).

- Keine unterschiedlichen Auswirkungen beim Spendenabzug hinsichtlich der Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.

Spendenabzug bei natürlichen Personen

- Bei Ehegatten steht im Wege der Zusammenveranlagung jedem einzelnen der Höchstbetrag zu (BFH-Urteil vom 03.08.2005).
- Aber: Kein Rückgriff auf den nicht ausgenutzten Höchstbetrag des anderen Ehepartners.
- Jeder Ehepartner muss die Zuwendung tätigen (Dokumentation).
 - Abfluss aus dem Vermögen der Ehepartner ausreichend.
- Vorgetragene Beträge sind nicht vererblich (neu).
- Spenden sind schenkungssteuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG).

Spendenabzug bei juristischen Personen und Unternehmen



20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (Günstigerprüfung).

- Keine besondere Abzugsmöglichkeit bei Stiftungsgründungen durch juristische Personen, da keine Sonderausgaben vorliegen.
- „Betriebsausgabenabzug“ bei Kapitalgesellschaften.
- Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden Spenden der natürlichen Person (Unternehmer) zugeordnet (Feststellungsbescheid).
- Abzug auch von der Gewerbesteuer „wie Betriebsausgaben“, wenn aus betrieblicher Sphäre gezahlt (§ 9 Nr. 5 GewStG).
- Spendenbeträge, die sich im Rahmen der Höchstbetragsberechnung nicht ausgewirkt haben, können auf Folgejahre übertragen werden (Feststellungsbescheid).

Spendenverwendung durch steuerbegünstigte Körperschaft



- Verwendung der Spenden (-mittel) im Bereich des Zweckbetriebs bzw. im ideellen Bereich (laut Satzung).
- Grundsätzlich ist die Verwendung im Bereich eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs schädlich (Haftung).
- Die Verwendung muss grundsätzlich zeitnah erfolgen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

- Ausnahmen hiervon:
 - Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat (§ 58 Nr. 11 a) AO).
 - Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 58 Nr. 11 b) AO).
 - Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufes, wobei ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden (§ 58 Nr. 11 c) AO).
 - Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 58 Nr. 11 d) AO).

- Ausweis der vereinnahmten Spenden in der GuV- Rechnung:
 - nach dem Posten Umsatzerlöse oder
 - unter den sonstigen betrieblichen Erträgen in Form eines Davon-Vermerks oder als Anhangangabe.
- Beachte:
- Nicht die Ertragsrealisierung, sondern die satzungsmäßige Verwendung steht im Vordergrund.

Daher:

- Der Zufluss wird ohne Berührung der GuV- Rechnung erfasst und in einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ nach dem Eigenkapital eingestellt.
- Die Auflösung erfolgt dann korrespondierend, wenn die satzungsmäßige Verwendung erfolgt (der entsprechende Aufwand verbucht wird).

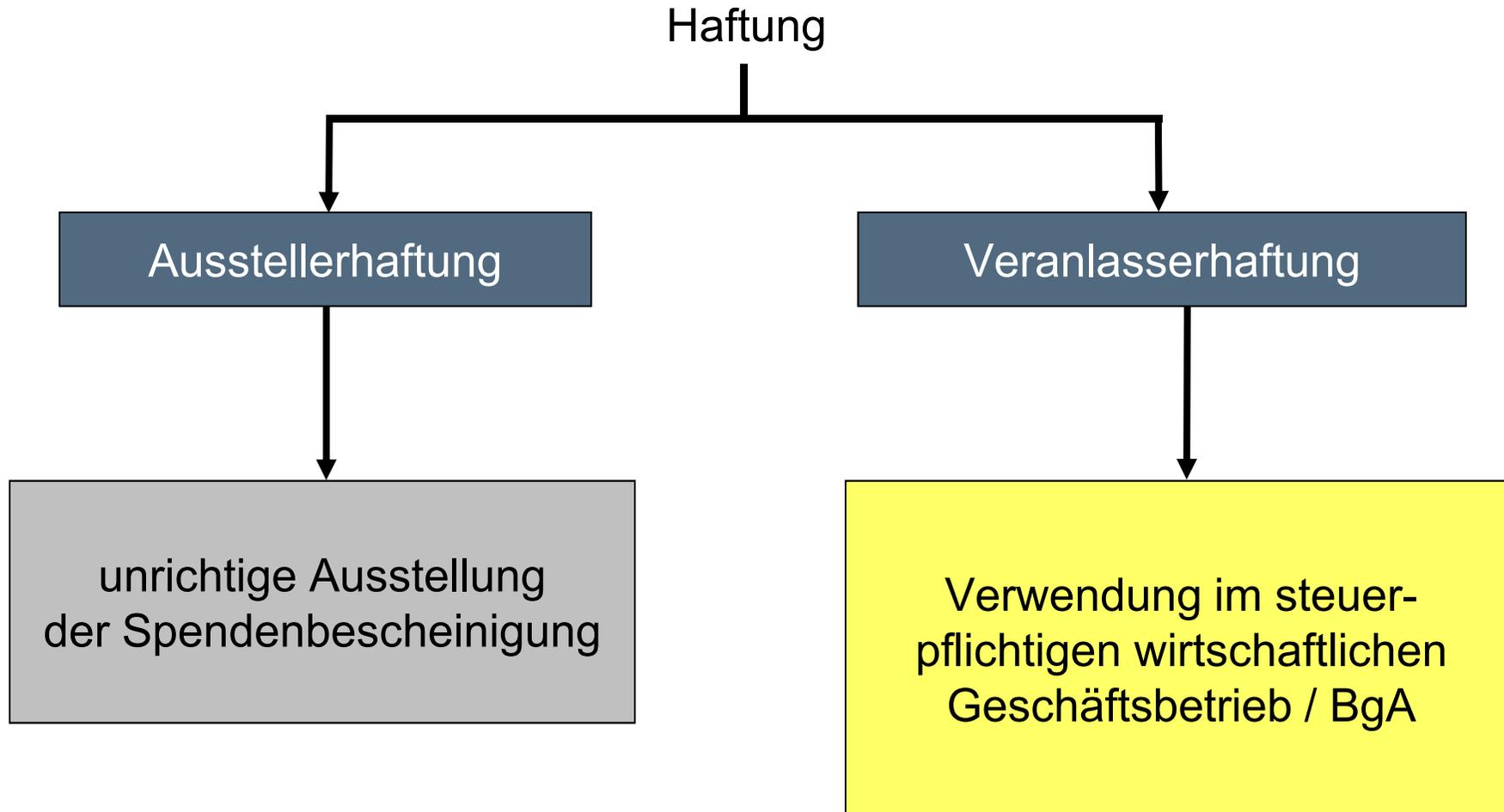
- Dokumentation der Zuwendungsvereinnahmung innerhalb der Buchführung erforderlich (§ 50 Abs. 4 EStDV).
 - Empfängerkörperschaft muss 10 Jahre ein Doppel der erstellten Bestätigung aufbewahren.
 - Aufbewahrung in elektronischer Form möglich (nicht veränderbar!).
 - Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen Aufzeichnungen über die Erstattung und über die Grundlagen der Wertermittlung vorliegen.
 - Vereinfachungen bei Kleinspenden (bis 200 €) möglich (Bankbelege).

- Vorgegebene Muster der Finanzverwaltung sind zwingend zu beachten.
- Genaue Angabe, für welche Zwecke die Spende verwendet wird (vgl. § 52 Abs. 2 AO).
- Das Datum des letzten Freistellungsbescheides ist aufzuführen.
- Ohne formell ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung keine Betriebsausgaben bzw. kein Sonderausgabenabzug.
- Erweiterte Pflichtangaben für Stiftungen (z.B. Sitz, Verwendung im Stiftungsvermögen).
- Handschriftliche Unterschrift erforderlich.
- Erleichterungen für Kleinspenden bis 200 €.
- Möglichkeit elektronischer Zuwendungsbestätigungen ab Veranlagungszeitraum 2009 (§ 50 Abs. 1a EStDV).

- Gutgläubensschutz beim Spender, d.h. er darf auf die Richtigkeit der ausgestellten Bestätigung vertrauen.
 - Führt zu Rechtssicherheit beim Spender.
 - Der geltend gemachte Sonderausgabenabzug wird nachträglich nicht korrigiert.
 - Dies gilt auch, bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Spendenempfängers.

- Ausnahme:
 - Dem Spender ist die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt (z.B. unzutreffender Ansatz des Wertes einer Sachspende).
 - Entscheidet sich nach individuellen Maßstäben.
 - Der Steuerpflichtige muss das - wenn auch laienhafte - Bewusstsein von Rechtswidrigkeit der Bestätigung selbst gehabt haben.

- Wenn der Spender die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat.
- Unlautere Mittel sind arglistige Täuschung, Drohung und Bestechung.
- Falsche Angaben liegen vor, wenn maßgebliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig dargestellt werden.
- Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe der Steuererklärung.
- Bei Rückzahlung der Spende ist die Steuererklärung zu berichtigen bzw. der Bescheid zu ändern (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO).



Wer

- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Spendenbescheinigungen ausstellt („Ausstellerhaftung“)
- oder Spenden zweckentfremdet verwendet („Veranlasserhaftung“)

kann als Spendenempfänger in Haftung genommen werden und gefährdet die Gemeinnützigkeit der Körperschaft.

Beachte:

- Die Veranlasserhaftung greift auch ohne Verschulden der beteiligten Personen (Gefährdungshaftung).
- Der Fahrlässigkeitsvorwurf ist auch dann möglich, wenn z.B. der Vorstand keine Kenntnisse des Steuerrechts hat => Beratungspflicht durch Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Spendenhaftung (§ 10 b Abs. 4 EStG)



- Haftungsschuldner kann die steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. ein e.V.) oder ein Vorstandsmitglied (z.B. Vorsitzender, Kassierer) sein.
- Haftungshöhe:
- 30% des bestätigten/fehlverwendeten Betrages, unabhängig von der tatsächlichen steuerlichen Auswirkung beim Spender.

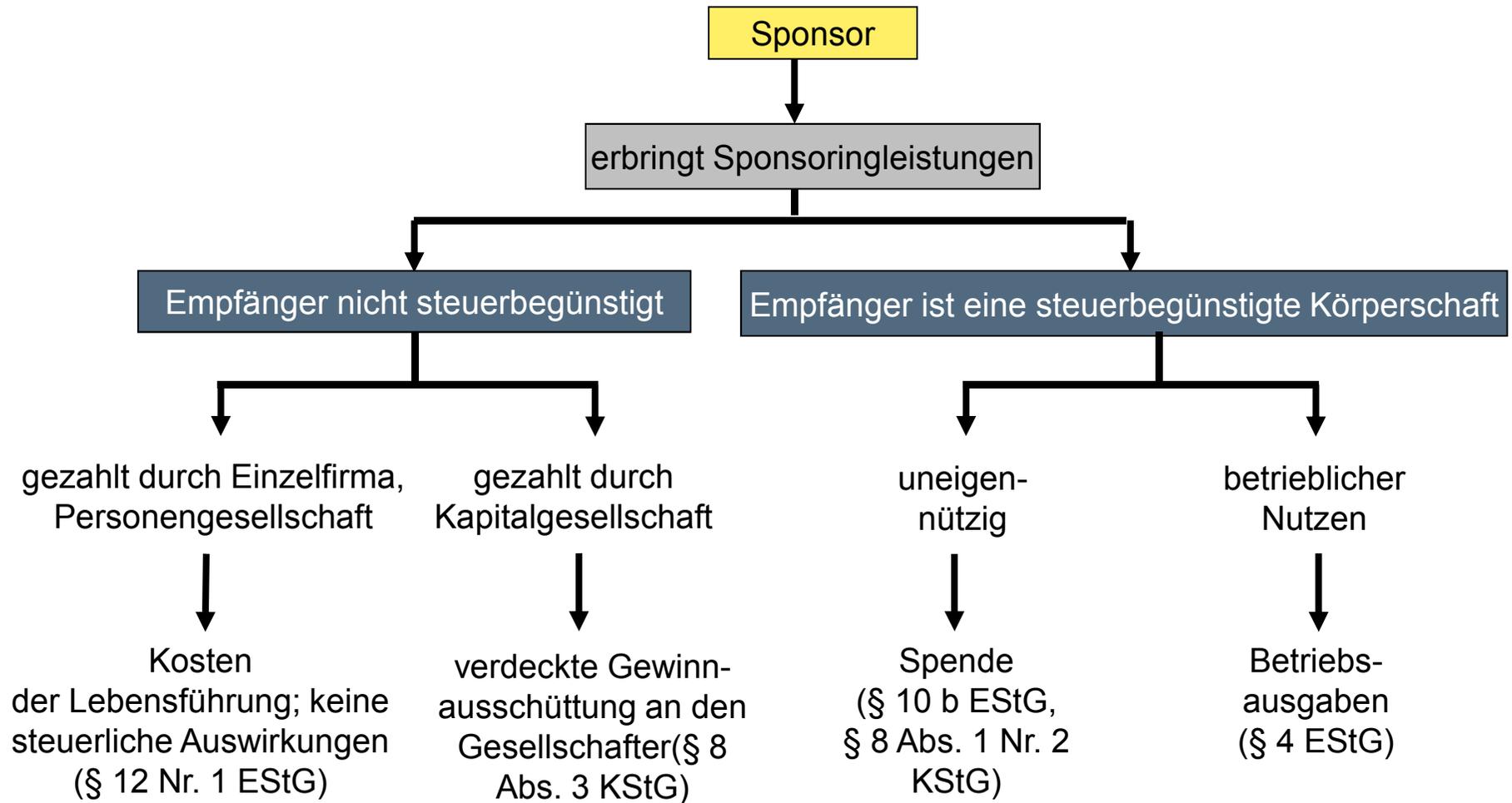
Allgemeines

- Das Sponsoring hat eine große Bedeutung im Bereich der steuerbegünstigten Einrichtungen, im Jahr 2005 Aufwendungen i.H.v. ca. 3,0 Mrd. €.
- Definition Sponsoring:
Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen in bedeutsamen gesellschafts-politischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.
- Leistungen des Sponsors beruhen üblicherweise auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger („Sponsoring-Vertrag“).
- Kein Korrespondenzprinzip zwischen der Behandlung beim Sponsor (Betriebsausgabe/Werbungskosten) und beim Empfänger.

Abgrenzung von Spenden und Sponsoring

	Mäzen	Spender	Sponsor
Förderer sind in der Regel	Privatpersonen Stiftungen Unternehmen	Privatpersonen Unternehmen	Unternehmen
Motivation	altruistisch	Fördergedanke dominant	betrieblicher Nutzen
Öffentlichkeitswirkung	in der Regel keine	selten	erstrebtes Ziel des Sponsors
Vertragliche Grundlage	keine	nicht vorhanden	Sponsoringvertrag
steuerliche Auswirkung beim Geber	keine	Spendenabzug Betriebsausgabe	Betriebsausgabe
steuerliche Auswirkung beim Nehmer	keine	ideelle Einnahme	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung

Steuerliche Behandlung beim Sponsor



Steuerliche Behandlung beim Sponsor

Üblicherweise gewerbliche Unternehmen

- „Sponsoringerrlass“ des BMF v. 18.02.1998.

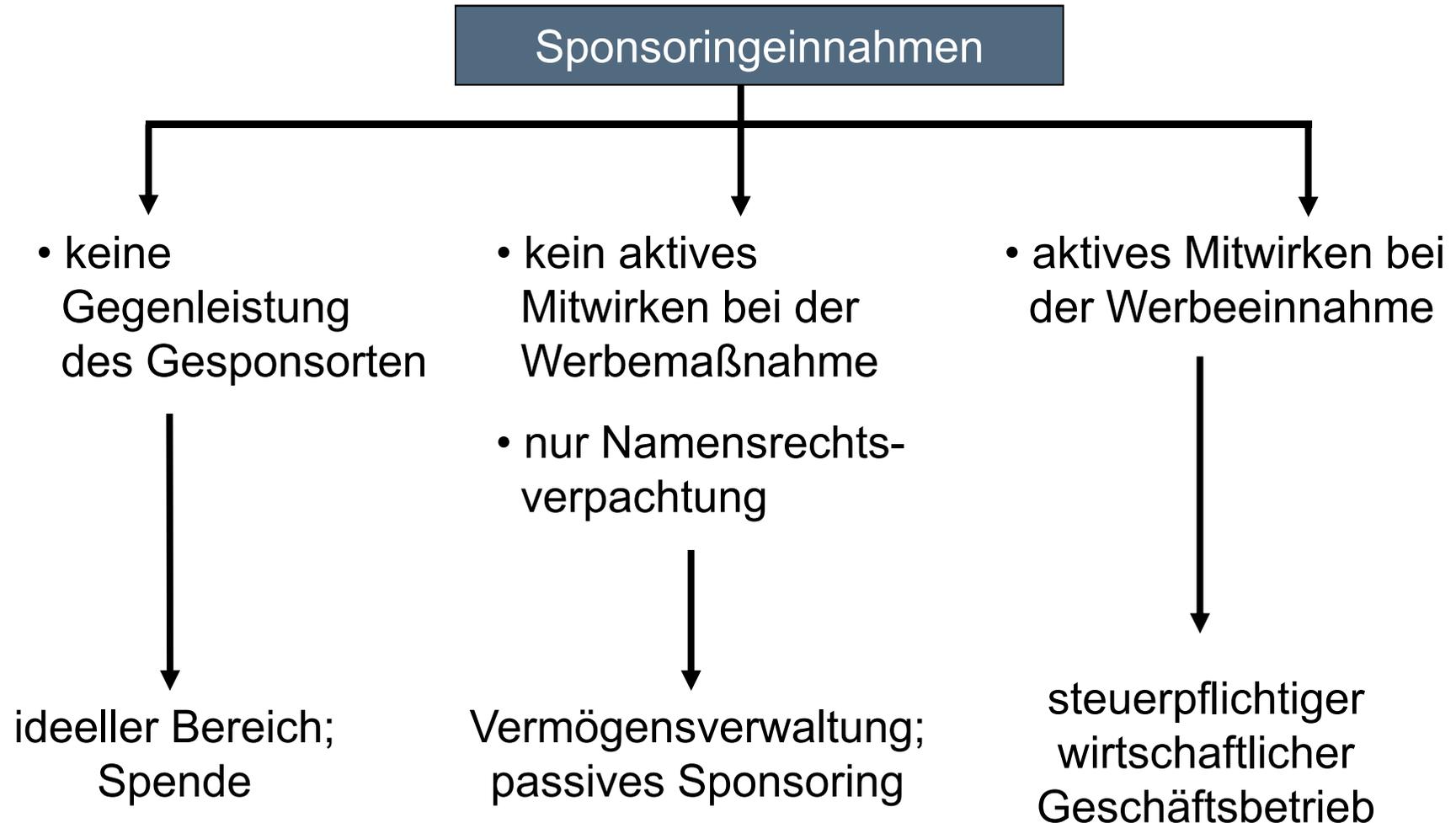
1.1.1 Berücksichtigung als Betriebsausgaben

- Liegen vor, wenn das Sponsoring zu wirtschaftlichen Vorteilen (Image, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung) führen soll.

1.1.2 Berücksichtigung als Spende

- Bei freiwilligen Leistungen des Unternehmers, die nicht auf Grund eines (Sponsoring-) Vertrages erbracht werden (ohne Werbeeffect, kein Zusammenhang mit Leistungen).

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung



Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung Ideeller Bereich

Der klassische Spendenzufluss ist dem ideellen Bereich zuzuordnen.

Erforderlich für diese Zuordnung:

- Keine Gegenleistung durch den Empfänger (kein Sponsoringvertrag!).
- Tatsächliche zeitnahe Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung Vermögensverwaltung (Passives Sponsoring)

Hierunter fallen alle Sponsoringeinnahmen, bei denen sich die steuerbegünstigte Körperschaft verpflichtet hat, auf die Unterstützungsleistungen des Sponsors hinzuweisen.

- Dies kann durch einen Logoabdruck erfolgen.
 - Der Logoabdruck darf sich aber nicht besonders hervorheben.
- Weiteres passives Sponsoring:
 - Duldungsleistungen
 - Höflichkeitsgesten
 - Überlassung von Namensrechten z.B. an eine Werbeagentur.

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung Vermögensverwaltung (Passives Sponsoring)

- Duldungsleistungen

Der Sponsor darf lediglich den Namen der steuerbegünstigten Körperschaft in der Weise nutzen, dass er auf seine Zuwendungen an diese Körperschaft hinweist und die Körperschaft selbst hierbei nicht beteiligt ist.

Der steuerbegünstigte Empfänger weist ohne besondere Hervorhebung auf den Sponsor, auch mit Logo, hin.

Hervorhebung: z.B. in grafischer Form, wenn Sponsorenhinweis größer als Hinweis auf eine Veranstaltung.

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung Vermögensverwaltung (Passives Sponsoring)

- Überlassung von Namensrechten
- Die entgeltliche Übertragung der Werberechte im Ganzen an eine Werbeagentur (häufige Gestaltung im Vereinssport).
- Weitere Beispiele für passives Sponsoring:
 - Nennung des Sponsors auf Plakaten, Broschüren, Eintrittskarten, mit oder ohne Logo/Slogan (nicht hervorgehoben),
 - ein Raum wird nach dem Sponsor benannt,
 - auf der Homepage wird auf den Sponsor hingewiesen, jedoch ohne Verlinkung.
- Einzelfallprüfung
 - In der Praxis häufig Gegenstand von Betriebsprüfungen.

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Die gesponsorte Organisation wird selber aktiv tätig.
- Erbringung klassischer Werbeleistungen (aktives Sponsoring).
- Regelmäßig wird ein Sponsoringvertrag abgeschlossen.
- Niemals Zweckbetrieb.
- Folge: Körperschaft- und Gewerbesteuer (Ertragsteuer), wenn die Bruttoeinnahmen (alle stpfl. wGB) 35.000 € im Jahr übersteigen.
- Ggf. Freibeträge von 5.000 € (vormals 3.835 €, KöSt) und 5.000 € (vormals 3.900 €, GewSt), wenn keine Kapitalgesellschaft.
- Gewinnermittlung: Kausalität der Kosten zu beachten, nur anteilige Gemeinkosten können steuerlich als Ausgaben angesetzt werden.
- Pauschalierungsmöglichkeit: 15 % der Einnahmen aus der Werbung (Sponsoring) ist der Gewinn (§ 64 Abs. 6 AO).

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung

Beispiel zu Einnahmen aus Sponsoring:

Die steuerbegünstigte Paulus Stiftung, Münster organisiert eine Vortrags- und Informationsveranstaltung zum Thema „Gesundheitsreform“.

1. Auf Eintrittskarten werden die Logos von 3 Sponsoren platziert. Ebenso tauchen diese Logos auf den Veranstaltungsflyern und auf Plakaten auf. Die Stiftung erhält hierfür von den Sponsoren 6.000 €.
2. Während der Veranstaltung verteilt der Sponsor A an einem aufgestellten Tisch Infobroschüren und beantwortet Fragen von Interessierten. Er zahlt 3.000 €.

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung

Beispiel zu Einnahmen aus Sponsoring:

3. Des Weiteren hat der Sponsor B ein 4m x 1m großes Werbebanner mit Slogan und Logo im Veranstaltungssaal in gut sichtbarer Weise platziert, wofür er 1.500 € aufwendet.
4. Der Moderator der Veranstaltung dankt bei der Eröffnung für die großzügigen Beiträge der Sponsoren X und Y. Er stellt hierbei heraus, dass die Stiftung mit den Produkten von X hervorragende Erfahrungen gemacht habe. X hat für die Unterstützung der Veranstaltung allgemein 1.500 € gezahlt, Y 1.000 €.

(Beispiel ohne die Berücksichtigung der Umsatzsteuer)

Steuerliche Behandlung bei der steuerbegünstigten Einrichtung

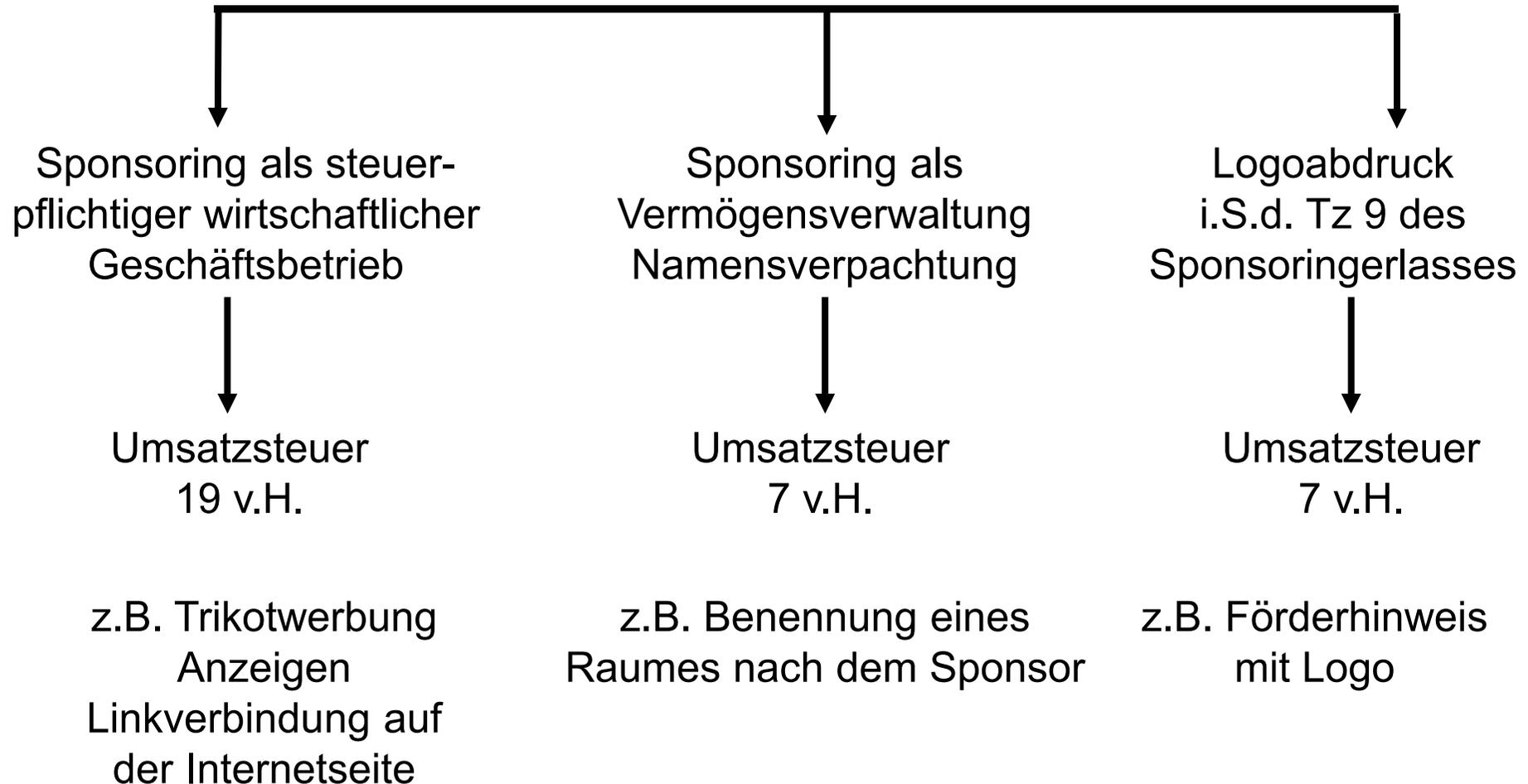
Beispiel zu Einnahmen aus Sponsoring:

Lösung:

1. Hinweise auf Sponsoren in dezenter Weise: passives Sponsoring, d.h. Vermögensverwaltung, Einnahmen: 6.000 €.
2. Sponsor kann eigene Erklärungen auf der Veranstaltung abgeben: aktives Sponsoring, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Einnahmen: 3.000 €.
3. Banderolen, auf denen sich nur der Name des Sponsors befindet: aktives Sponsoring, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Einnahmen: 1.500 €.
4. „Einfacher Dank“ an Sponsor Y: passives Sponsoring, Vermögensverwaltung, Einnahmen: 1.000 €.

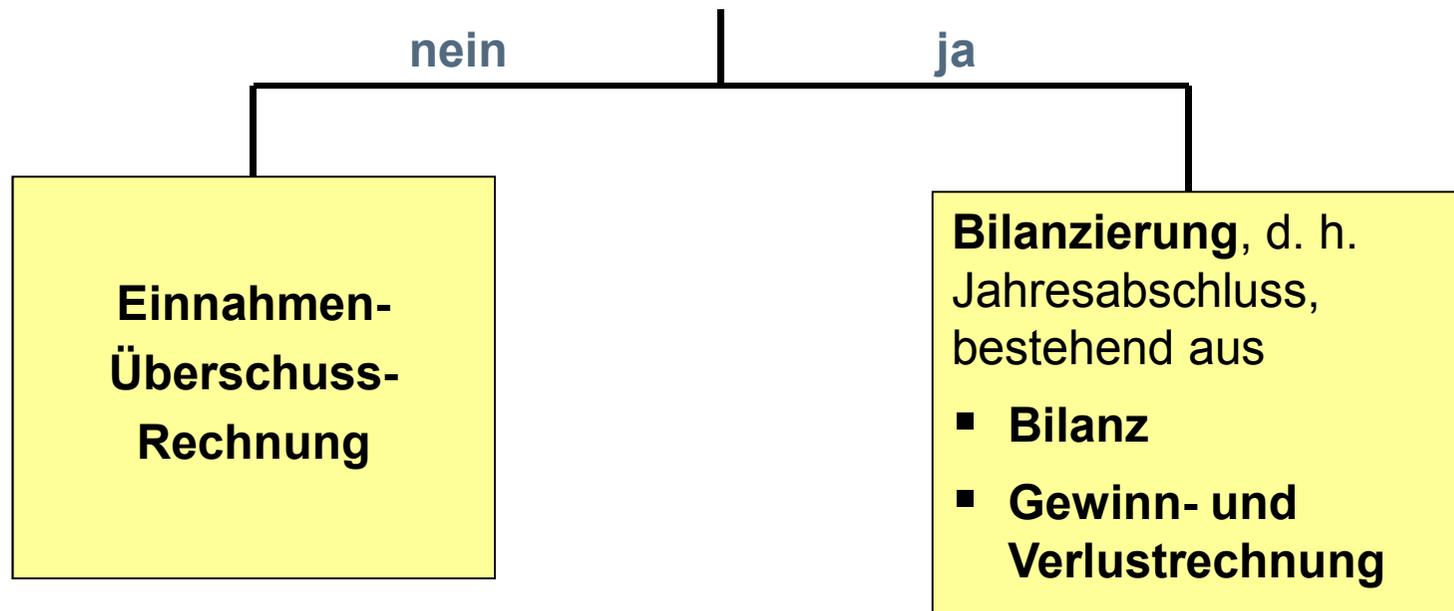
Aktive Werbeaussagen zu Gunsten von X durch den Empfänger: aktives Sponsoring, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Einnahmen: 1.500 €.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring



1. Gemeinnützigkeit
2. Finanzmanagement im Verein
3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche
4. Zuwendungs-/Spendenrecht
- 5. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten**

- unternehmerische Umsätze > **500.000 € /Jahr**
oder
- Gewinn der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe > **50.000 € /Jahr**



Brutto-Gesamtumsatz

- im Vorjahr $\leq 17.500 \text{ €/Jahr}$ und
und
- im laufenden Jahr voraussichtlich $\leq 50.000 \text{ €/Jahr}$



- keine USt-Entrichtung
- **vereinfachte Aufzeichnungspflichten**
(nur Entgelt und unentgeltliche Wertabgaben)



- kein Vorsteuerabzug
- **kein USt-Ausweis in den Rechnungen des Vereins**

Die wichtigsten Aufzeichnungspflichten, die auch für nicht-bilanzierungspflichtige Sportvereine gelten



- **Gemeinnützigkeit**
Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zum Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht (§ 63 (3) AO)
- **Zuwendungsrecht**
Nachweis, dass die Spenden für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wurden (§ 50 (4) EStDV)
- **Lohnsteuer**
Führung von Lohnkonten, wenn der Verein Arbeitnehmer beschäftigt (§ 41 EStG)
- **Umsatzsteuer**
Aufzeichnung der Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen (§ 22 UStG) und Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften (§ 14 (4) UStG) als Aussteller und Empfänger von Rechnungen

Rechnungslegungsvorschriften (§ 14 Abs. 4 UStG und § 33 UStDV)



Eine Rechnung **muss** folgende **Angaben** enthalten:

1. vollständiger **Name** und vollständige **Anschrift**
 - des leistenden **Unternehmers**
 - des **Leistungsempfängers**
2. **Steuer-Nr.** oder **USt-Ident.-Nr.**
3. **Ausstellungsdatum** der Rechnung
4. fortlaufende **Rechnungsnummer**
5. **Menge** und handelsübliche **Bezeichnung** der Lieferung/Leistung
6. **Zeitpunkt** der Lieferung/Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts
7. nach Steuersätzen/-befreiungen aufgeschlüsseltes **Entgelt**
8. **Steuersatz und Steuerbetrag bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung**

blau = Mindestangaben in Kleinbetragsrechnungen (≤ 150 € brutto)

Klarheit

- **klar** und **übersichtlich**
- Eintragungen in einer **lebendigen Sprache**
- **Abkürzungen** erläutern
- **Bücher** Blatt für Blatt bzw. Seite für Seite **durchnummerieren**
- **Daten** auf Datenträgern während der Aufbewahrungsfrist **verfügbar halten**

Wahrheit

- vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete **Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle**
- **ursprüngliche Buchungsinhalte nicht unleserlich** machen, kein Radieren, keine Bleistifteintragungen
- **gespeicherte Daten** während der Aufbewahrungsfrist **nicht löschen oder überschreiben**
- **keine Leerräume** zwischen den Buchungen
- **Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich** aufzeichnen
- **Inventur** am Ende jedes Geschäftsjahres

Nachprüfbarkeit

- **keine Buchung ohne Beleg**
- laufende **Nummerierung** und **geordnete Ablage** der Belege

ordnungsgemäße Aufbewahrung

- **10 Jahre**
 - Buchführungsunterlagen
 - Aufzeichnungen
 - Inventare
 - Jahresabschlüsse
 - Buchungsbelege
- **6 Jahre**
 - Geschäftsbriefe
 - sonstige Unterlagen

Einfache Buchführung

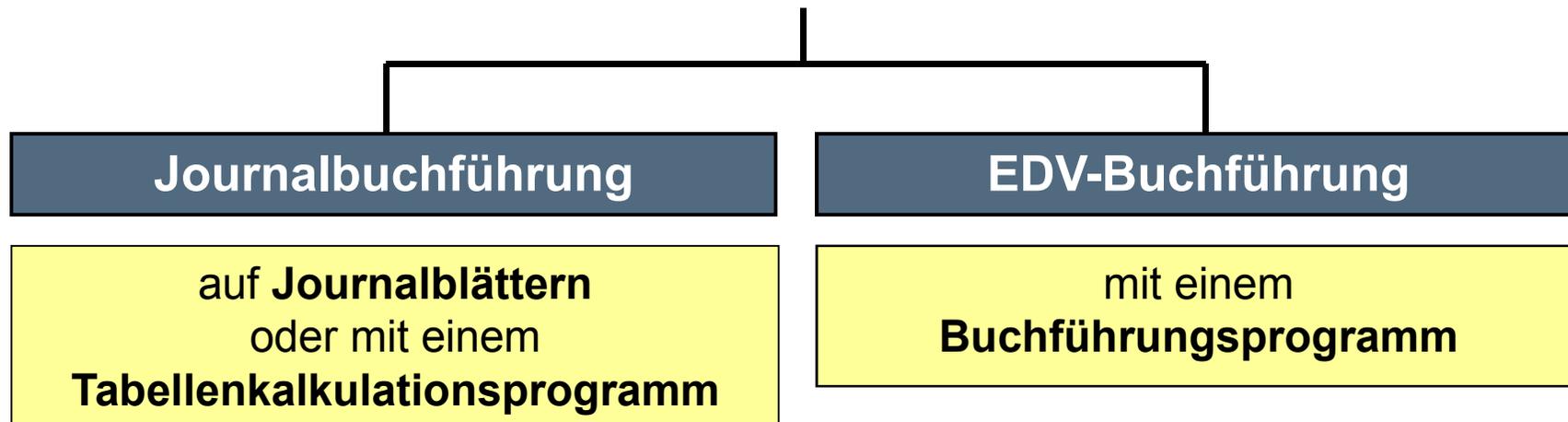
- nur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in **zeitlicher Ordnung**
- Ermittlung des Jahresergebnisses nur durch **Vermögensvergleich**

Vermögen am Jahresende
– **Vermögen am Jahresanfang**

= **Überschuss** bzw. **Verlust**

Doppelte Buchführung

- Erfassung aller Geschäftsvorfälle in **zeitlicher und sachlicher Ordnung**
- jeder Geschäftsvorfall wird **doppelt gebucht**
- **zweifache Ermittlung** des Jahresergebnisses



Beispiel für einen Kontenrahmen



Kontenklasse	Kontenarten
0	Bestandskonten Aktiva
1	Bestandskonten Passiva
2	Erfolgskonten ideeller Bereich
3	Erfolgskonten ertragsteuerneutrale Posten
4	Erfolgskonten Vermögensverwaltung
5	Erfolgskonten Zweckbetrieb „sportliche Veranstaltungen“
6	Erfolgskonten übrige Zweckbetriebe
7	Erfolgskonten wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „sportl. Veransth.“
8	Erfolgskonten übrige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Vortragskonten, statistische Konten

I Vermögen

1. Sportanlagen
2. Vereins-PKW
3. Ausstattung Geschäftsstelle
4. Sportgeräte
5. Warenbestand
Vereinsgaststätte/Sportshop
6. Forderungen
7. Bankguthaben
8. Kassenbestand

II Schulden

1. Darlehen
2. Verbindlichkeiten

III Eigenkapital

Summe des Vermögens

./. Summe der Schulden

= Eigenkapital

Ideeller Bereich

- Einnahmen _____ €
- Ausgaben _____ €
- Überschuss/Verlust _____ €

Vermögensverwaltung

- Einnahmen _____ €
- Ausgaben _____ €
- Überschuss/Verlust _____ €

Zweckbetriebe

- Einnahmen _____ €
- Ausgaben _____ €
- Überschuss/Verlust _____ €

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Einnahmen _____ €
- Ausgaben _____ €
- Überschuss/Verlust _____ €

Gesamtergebnis (Überschuss/Verlust) _____ €

REFERENT



Golo Busch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster

Sitz der Gesellschaft: Münster
Amtsgericht Münster: HRB 12302
Geschäftsführer: RA Golo Busch
Telefon: 0251 – 4 18 32 90
Fax: 0251 – 4 18 32 95
Mobil: 0177/418 20 74
E-Mail: sekretariat@bpgra.de
Besuchen Sie uns im Internet: www.bpgra.de



BPG - Erfahrung schafft Vertrauen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



**Beratungs- und Prüfungsgesellschaft
BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Münster – Berlin – Bremen – Köln – Stuttgart

Nevinghoff 30
48147 Münster

Tel.: 02 51 / 48 20 40
Fax.: 02 51 / 48 20 440

sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

